

Bohrungen und Erdaufschlüsse

Nach § 37 WG (zu § 49 WHG) sind geplante Grundwasseraufschlüsse und Bohrungen, die ins Grundwasser reichen, dem Landratsamt als Wasserbehörde anzuzeigen.

Der Bohranzeige sind in der Regel folgende Unterlagen beizufügen:

- Ø Erläuterung
Beschreibung der geplanten Maßnahme nach Art, Umfang und Zweck, Anzahl der Bohrungen, Bohrlochdurchmesser, Bohrtiefe, Bohrverfahren
- Ø Übersichtslageplan mit Eintrag des Bohrgrundstücks
- Ø Lageplan mit Flurstücksnummer und Eintrag der Bohrpunkte
- Ø Angaben zum evtl. geplanten Ausbau der Bohrung als Messstelle/Pegel, Angaben zu geplanten Pumpversuchen und der Wasserableitung sowie zu vorgesehenen Wasseranalysen
- Ø Angaben zur Verfüllung der Bohrungen/ zum späteren Rückbau der Messpegel
- Ø Auftraggeber, Kostenpflichtiger

Die vorgenannten Unterlagen sind in 2-facher Ausfertigung einzureichen und müssen vom genannten Planer und Auftraggeber unterschrieben sein.

Nachdem der Unternehmer nicht vor Ablauf eines Monats bzw. vor Zugang der Bohrfreigabe mit den Arbeiten beginnen darf, sollten Bohranzeigen zweckmäßigerweise einen Monat vorher eingereicht werden.

Hinweis:

Bohrungen über 100m Tiefe sind nach § 127 Bundesberggesetz gleichfalls auch dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) beim Regierungspräsidium Freiburg anzuzeigen.